

**23. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 26.03.2020**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010\* (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Celle durch Beschluss vom 29.06.2023 für das Gebiet der Stadt Celle folgendes verordnet:

\*Verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nieders. Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010.

**Artikel I**

Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der Fassung der 22. Änderungsverordnung vom 26.03.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5**

**Durchführung des Winterdienstes**

(1) Bei Schneefall und Winterglätte sind werktags bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr

- a) Gehwege und gemeinsame Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,30 m,
- b) falls ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden ist, ein 1,30 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht besteht, am äußersten Rand der Fahrbahn,
- c) Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährliche Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr

von Schnee zu räumen und zu bestreuen. Die Gehwege sind – soweit wie möglich – auf einer Breite von mindestens 1,30 m auch von Eis freizuhalten.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und für Schulbusse sind die Gehwege zudem so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein möglichst gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

- (2) Für das Streuen der Gehwege und gemeinsamen Rad- und Gehwege dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgänger- und Radverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Auf Gehwegtreppen und – rampen, sowie in den Straßen der reinigungsklasse I ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfang erlaubt.

Das Schneeräumen und Streuen ist während der Hauptverkehrszeit bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich zu wiederholen.

- (3) Schnee und das Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rande der Fahrbahnen so zu lagern, dass der Straßenverkehr und die Abfallbeseitigung nicht behindert wird. Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation sowie Hydrantendeckel müssen freigehalten werden. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gossen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbargrundstück zugekehrt werden.
- (4) Die Gehwege sind von Streuresten zu säubern, sofern keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, spätestens jedoch bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jeden Jahres. Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt.

2. § 6 Abs. 5 und 6 erhält folgende Fassung:

- (5) es entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung unterlässt, die in § 5 Abs. 1 a) - b) und Satz 3 dieser Verordnung genannten Straßenteile von Schnee zu räumen und zu bestreuen;
- (6) entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung unzulässige Streumittel verwendet

## **Artikel II**

Diese 23. Verordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Celle, den 29.06.2023

( Dr. Jörg Nigge )  
Oberbürgermeister